

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 26. Januar 1898.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militärflicht anständig machen oder verheirathen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht überhoben werden. Ich mache in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 32, 4 und § 33, 2 der deutschen Wehrordnung aufmerksam.

Oppeln, den 13. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Herdebrand.

Polizei-Verordnung,

betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Oppeln Nachstehendes angeordnet.

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellt oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebnahme der Gasentwicklungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolierenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen. Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen gas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwicklungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylen bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich“ gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylen gas müssen durch die Aufschrift: „Acetylen gas; Feuergefährlich“ gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigen oder verdichteten Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Feuchtheit zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylen gaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwicklungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwicklungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und in ersten Satz des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;

b) axi die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe zuerkannt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dppeln, den 3. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Indem ich vorstehende Polizeiverordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe bemerke ich, daß flüssiges Acetylen als ein Sprengstoff im Sinne des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 anzusehen ist.

Von praktisch größerer Bedeutung als die fabrikmäßig betriebenen Anlagen werden voraussichtlich die kleineren Apparate zur Erzeugung von Acetylen gas sein. Gerade in dem Umfange, daß jeder Privatmann sich mit Hilfe einer nur wenig Raum und Bedienung erfordernden Vorrichtung aus Calciumcarbid und Wasser das zu Beleuchtungszwecken vorzüglich geeignete Acetylen gas für seinen eigenen Bedarf billig herstellen kann, liegt die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung, liegen aber auch die schwersten, im Publikum noch keineswegs genügend gewürdigten Gefahren. Die Anlagen zur Herstellung von Acetylen, denen der Charakter als „Fabrik“ nicht beizulegen, bedürfen der Genehmigung nach § 16 der Gemberordnung nicht. Umso mehr erfordert sie die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, weil ihre Leitung und Wartung vielfach sachkundigen Personen anvertraut sein müßte. Als gefährlich sind von den Sachverständigen insbesondere auch die selbstthätigen, zur Aufstellung in Barackenhäusern und Geschloßräumen bestimmten Apparate bezeichnet worden, weil sie leicht unbedacht würden und alldam Gas entweichen lassen. Da alle Mischungen von Acetylen gas mit atmosphärischer Luft zwischen 3% und 81% Acetylengehalt explosionsfähig sind, so können Unbedachtlichkeiten der oben bezeichneten Apparate ernste Gefahren im Gefolge haben.

Die zum 1. September v. haben mir die Ortspolizeibehörden zu berichten, ob sich die genannte Polizeiverordnung befehrt hat und inwiefern sie etwa der Ergänzung oder Abänderung bedarf. Für den Fall, daß etwa die Gerichte eine Entscheidung treffen sollten, wonach flüssiges Acetylen nicht zu den Sprengstoffen im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zu rechnen wäre, erlaube ich im folgenden Bericht unter Beifügung der entstandenen Verhandlungen.

Groß-Stehtitz, den 23. Januar 1895.

Die unten genannten Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 5. Januar 1895, Stück 2 betreffen die Einreichung der Nachweisung bezw. Negativbericht über die im IV. Vierteljahre 1897 ausgeführten Abgaben nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe bis 28. Januar cr. zur Vermeidung der Abholung durch einen telegraphischen Boten zu erledigen.

Landgemeinden. Adamow, Drehna, Jarischau, Karlubitz, Kraßowa, Kienzowicz, Leßnitz Freiwogtei, Mokrskochna, Neuborf, Rogorzschitz, Scharnofin, Schenkwitz, Schironowitz v. P., Schironowitz v. A., Studendorf mit Heinrichsdorf, Zauche, Weresgrätz, Zawaditz.

Gutsbezirke. Drehna, Radub, Klein-Stanisch, Kraßowa, Leßnitz Freiwogtei, Scharnofin, Warmuntowitz.

Groß-Stehtitz, den 20. Januar 1895.

Bestätigt: durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Dppeln der Lehrer Morawitsky in Schimischow als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Schimischow und dem Gutsbezirk Schimischow bestehenden Schiedsmannsbezirk.

Groß-Stehtitz, den 22. Januar 1895.

K. 273.

Bestätigt von Seiten des Herrn Landgerichts-Präsidenten in Dppeln der Rittergutsbesitzer Bieler in Salejsche als Schiedsmannstellvertreter für den aus der Gemeinde Salejsche und dem Gutsbezirk Salejsche mit Colonie Koozitz bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 195.

der Gutsbesitzer Krüß in Nieder-Elguth als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden Niewke, Nieder-Elguth, Ober-Elguth und den Gutsbezirken Nieder-Elguth, Dombrowka, Ober-Elguth und Radlubitz bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 194.

der Hauslehrer Ullmann in Roswadge als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Roswadge bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 196.

der Lehrer Kump in Niewke als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Niewke, Nieder-Elguth, Ober-Elguth und den Gutsbezirken Nieder-Elguth, Dombrowka, Ober-Elguth und Radlubitz bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 193.

der Lehrer Blegia in Himmelwitz als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Himmelwitz, Liebenhain, Wierschleje und den Gutsbezirken Himmelwitz und Wierschleje bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 250.

der Brennereibesitzer Freland in Roswadge als Schiedsmannstellvertreter für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Roswadge bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 251.

der Lehrer Cieple in Grobisko als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden und Gutsbezirken Kosmierz, Suchau und Grobisko bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 253.

der Förster Holz in Schimischow als Schiedsmannstellvertreter für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Schimischow bestehenden Schiedsmannsbezirk.

K. 252.

Groß-Stehtitz, den 20. Januar 1895.

Der königliche Landrath.

von Alten.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 30. October 1896 weise ich darauf hin, daß in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März v. Jahres der Gemeindevorsteher eine **ordentliche** Revision der von besonderen Distrikthebern ver-

walketen Gemeindefassen vorzunehmen ist. Die desfallsigen Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen.

Finden im laufenden Bielefeldjahre außerordentliche Fassen-Revisionen Seitens der Amts- oder Gemeindefassensichter statt, so sind diese Protokolle, soweit es noch nicht geschehen ist, ungezäumt an mich einzureichen.

Bis zum 31. März d. Js. muß jede Gemeindefasse bezüglich des laufenden Rechnungsjahres mindestens einmal außerordentlich revidirt sein.

Groß-Strehlig, den 17. Januar 1898.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg	per 1 kg	per Schd		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linien	Ger- stoffen	Heu	Stroh				Butter	Eier
		R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.	R. pf.				R. pf.	R. pf.
Groß-Strehlig, am 19. Januar 1898	Höfster Riedgrüner	18 50 16 75	14 50 13 25	15 — 13 25	14 — 13 —	17 50 15 50	19 — 18 —	28 25 25 —	5 80 5 50	5 — 4 50	27 — 24 —	2 20 2 —	2 30 —	2 80 2 80		
Uff,	Höfster Riedgrüner	18 50 16 75	14 50 13 25	15 — 13 25	14 — 13 —	— — — —	— — — —	— — — —	5 80 5 50	5 — 4 50	27 — 25 —	2 20 2 —	3 — —	2 80 2 80		
Uff, am 21. Januar 1895	Höfster Riedgrüner	18 — 16 —	16 — 15 —	14 — 13 —	12 — 11 —	18 — 16 —	20 — 16 —	— — — —	4 — 3 50	— — — —	— — — —	2 40 2 20	2 80 2 80	2 80 2 80		
Uff, am 18. Januar 1898	Höfster Riedgrüner	18 — 16 —	16 — 15 —	14 — 13 —	12 — 11 —	18 — 16 —	20 — 16 —	— — — —	4 — 3 50	— — — —	— — — —	2 40 2 20	2 80 2 80	2 80 2 80		

— Anzeiger. —

Ich habe mich in Uff als Rechtsanwält niedergelassen.

Boroschek.

Die der verehelichten Gärtner Anna Kapißa zu Stubendorf im Weßlichen Gäßhause zugefügte Beleidigung nehme ich hierdurch zurück.

Stubendorf, den 21. Januar 1898.

Johann Leppich.

Meine Ehefrau Martha Prusko geborene Geißler z. Z. in Uff hat mich böswillig verlassen. Ich warne Jedermann, meiner Ehefrau etwas zu borgen, da ich für nichts aufkomme.

Uff, den 23. Januar 1898.

Kreis-Jahrze

August Prusko, Budder.

300 Ctr. Rüben, 200 Ctr. Kleehen, Roggen-, Gersten- und Haferstroh, hat abzugeben

B. Pohl

Groß-Strehlig.



Musikinstrumente wie Violinen, Cellon, Zithern, Gitarren, Trommel etc., Holz- und Blechblasinstrumente, Saiten und Acc. mech. Musikwerke liefern unter Garantie bestens und billigst die Musikinstrumenten- u. Saitenfabriken Curt Schuster & Co., Markneukirchen i. S.

Illust. Preislisten gratis und franco! — Catalogue gratis!

Die bei einem gerichtlichen Termin ausgesprochene Beleidigung gegen Herrn Franz Ulrich zu Groß-Strehlig nehme ich zurück und leiste Abbitte.

Thomas Gawlik.

Vorschuß-Verein zu Groß-Strehlig.

Eingetr. Genossenschaft m. beschr. Haftpflicht.

Die Auszahlung, bezw. Zurechnung der Sparkassen-Zinsen pro 1897 findet am **Dienstag, den 25. Januar cr.** ab, durch den Vereinskassirer Herrn **Carl Wauer** statt.

Der Vorstand.

Groß-Strehlig, den 13. Februar 1898

Hotel Deutsches Haus.

Elias

Oratorium für Soli, gemischten Chor u. Orchester von Felix Mendelssohn-Bartholdy nach den Worten der heiligen Schrift.

Veranstaltet vom geeinten Männer-Gesang-Verein Groß-Strehlig.

Soli

Baß: Herr Paul Henschel.
Tenor: „ Dr. Erich Freund.
Alt: Fräulein Gertrud Tarnowski.
Sopran: „ Elisabeth Stake
jämmtlich aus Breslau.

Orchester

Kapelle des 62. Infanterie-Regiments aus Cosel.

Preise der Plätze:

Numerirter Sitzplatz 2,50 Mark, Stehplatz 1,25 Mark.

Vorverkauf bis 13. Februar 2 Uhr Nachm. bei Herrn Kaufmann Carl Wauer zu Groß-Strehlig.

Beginn pünktlich um 6 Uhr Nachm., Ende etwa 9 Uhr, sodas die Benutzung des Abendzuges nach Oberjöhlen noch möglich ist.

Kasseneröffnung 5 Uhr. — Textbücher an der Kasse.

